

Herzlich Willkommen

**Beratung und Unterstützung für junge Menschen
mit (drohender) Behinderung und deren Familien
gem. §10b SGB VIII**

**Vorstellung des „Verfahrenslotsen“
im Landkreis Altenburger Land**

Donnerstag, 25. Januar 2024

Referent: Marc Schunke, Verfahrenslotse



Gliederung

1. Was ist unter einem Verfahrenslotsen zu verstehen?

- Definition, Zielgruppe, Grundlagen Eingliederungshilfe

2. Warum wurde die Beratung und Unterstützung durch einen Verfahrenslotsen eingeführt?

- UN-BRK, Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, Umsetzungsschritte auf dem Weg zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

3. Welche Aufgaben hat ein Verfahrenslotse?

- Individuelle Beratung gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII, strukturelle Beratung gem. § 10b Abs. 2 SGB VIII

4. Wie erfolgt der Zugang zum Verfahrenslotsen?

- Zugangswege, Beratungsmöglichkeiten

1. Was ist unter einem Verfahrenslotsen zu verstehen?

Zur Ausgangssituation:

Für junge Menschen mit (drohender) Behinderung und ihre Familien stellt die Orientierung in dem komplexen und nach unterschiedlichen Zuständigkeiten aufgeteilten Sozialleistungssystem, neben den alltäglich zu meisternden Herausforderungen, eine zusätzliche Belastung dar

Seit dem 1.1.2024 haben junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihre Familien einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch einen Verfahrenslotsen gemäß § 10b SGB VIII.

→ Der Verfahrenslotse soll die jungen Menschen mit (drohender) Behinderung und ihre Familien durch das gesamte Verfahren bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und dem SGB IX „lotsen“ und ihnen in diesem Prozess beratend und unterstützend zur Seite stehen.

1. Was ist unter einem Verfahrenslotsen zu verstehen?

gesetzliche Grundlage für die Arbeit des Verfahrenslotsen findet sich in dem am 1.1.2024 in Kraft getretenen § 10b SGB VIII. Dort heißt es in Absatz 1:

„Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.“

1. Was ist unter einem Verfahrenslotsen zu verstehen?

Die gesetzliche Grundlage für die Arbeit des Verfahrenslotsen findet sich in dem am 1.1.2024 in Kraft getretenen § 10b SGB VIII. Dort heißt es in Absatz 2:

„Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.“

1. Was ist unter einem Verfahrenslotsen zu verstehen?

- Um nachzuvollziehen, warum die Aufgabe des Verfahrenslotsen eingeführt wurde, ist zunächst ein Blick auf die Grundlagen der Eingliederungshilfe und die derzeitige Gesetzeslage hilfreich.
- In der deutschen Eingliederungshilfe existiert ein zweigliedriges System für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen in zwei verschiedenen Sozialgesetzbüchern

**Eingliederungshilfe
für Kinder und Jugendliche mit
(drohender) Behinderung
-allgemeine Bestimmungen für alle
Reha-Träger im SGB IX-**

**Träger der öffentlichen Jugendhilfe
(Jugendamt)
für Kinder und Jugendliche mit
(drohender) seelischer Behinderung
-SGB VIII-**

**Träger der Eingliederungshilfe
(Sozialamt)
für Kinder und Jugendliche mit
(drohender) körperlicher und/oder
geistiger Behinderung
-SGB IX-**

1. Was ist unter einem Verfahrenslotsen zu verstehen?

Der Verfahrenslotse...

- berät und unterstützt junge Menschen und deren Familien bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Eingliederungshilfeleistungen.
- wird auf Wunsch der jungen Menschen, ihrer Familien oder gesetzlichen Vertreter tätig.
- wirkt auf die Inanspruchnahme und Verwirklichung von Rechten im Verwaltungsverfahren zu Eingliederungshilfeleistungen hin.
- orientiert sich an den Interessen und Rechten der Leistungsberechtigten
- berät als unabhängige Stelle im Jugendamt.
- unterstützt das Jugendamt bei der Zusammenführung der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit.
- ist ein freiwilliges Beratungs- und Unterstützungsangebot.
- kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens in Anspruch genommen werden.
- kann punktuell oder über das gesamte Verfahren hinweg beraten und unterstützen.

1. Was ist unter einem Verfahrenslotsen zu verstehen?

Zielgruppe:

- Alle jungen Menschen bis 27 Jahre mit (möglichen) Leistungsansprüchen der Eingliederungshilfe
- Personensorgeberechtigte (Eltern, Vormund, Ergänzungspfleger)
- Erziehungsberechtigte Personen mit einer Erziehungsvollmacht, z.B. Pflegeeltern oder Betreuungspersonen in Einrichtungen der Jugendhilfe
- Mütter und Väter unabhängig von ihrem sorgerechtlichen Status
- gerichtlich bestellte Betreuer/ Bevollmächtigte bei jungen Volljährigen

1. Was ist unter einem Verfahrenslotsen zu verstehen?

Grundlagen der Eingliederungshilfe:

Behinderungsbegriff:

- Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention - UN-BRK) aus dem Jahr 2009 gründet sein Verständnis von Behinderung insbesondere auf der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO).
- Die ICF begreift Behinderung als Teilhabebeeinschränkung, die das negative Ergebnis der Wechselwirkung zwischen einer Person mit einem Gesundheitsproblem und ihren Kontextfaktoren darstellt
- **→ daraus resultiert ein seit 2018 gültiger Behinderungsbegriff in § 2 Abs. 1 SGB IX**

1. Was ist unter einem Verfahrenslotsen zu verstehen?

Begriffsbestimmungen gem. § 2 SGB IX:

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

→ Hierbei handelt es sich um den für alle Rehabilitationsträger gültigen Behinderungsbegriff!

1. Was ist unter einem Verfahrenslotsen zu verstehen?

Eine Konkretisierung des Personenkreises der Eingliederungshilfe in Verantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe erfolgt im SGB VIII:

- Gemäß **§ 35a SGB VIII** haben Kinder oder Jugendliche demnach Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre **seelische Gesundheit** mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- Es handelt sich beim § 35a SGB VIII insofern um eine abweichende Regelung von § 2 SGB IX, als dass dort der **Personenkreis** der Kinder und Jugendlichen mit **(drohenden) seelischen Behinderungen** konkret bestimmt wird.

1. Was ist unter einem Verfahrenslotsen zu verstehen?

Feststellung eines Anspruchs auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII – zwei zentrale Voraussetzungen

- **1. Abweichung der seelischen Gesundheit** - kann alle psychischen Erkrankungen des Kindes- und Jugendalters gem. International Classification of Diseases (ICD) umfassen, z.B. Angststörungen, hyperkinetische Störungen, Störungen des Sozialverhaltens, Autismus-Spektrum-Störungen, Persönlichkeitsstörungen, etc. → festzustellen durch Stellungnahme eines Facharztes f. Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeuten, Psychotherapeuten in Weiterbildung für die Behandlung von Kindern u. Jugendlichen, Arztes oder psychologischen Psychotherapeuten mit besonderen Erfahrungen auf diesem Gebiet
- **2. Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** – bezieht sich auf die bedeutenden Lebensbereiche der Kinder und Jugendlichen, z.B. Familie, Schule, Kita, Gleichaltrigenkontakte oder Freizeit → Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung erfolgt durch sozialpädagogische Fachkraft im Jugendamt

1. Was ist unter einem Verfahrenslotsen zu verstehen?

Feststellung eines Anspruchs auf Eingliederungshilfe am Beispiel des § 35a SGB VIII – zwei zentrale Voraussetzungen

Eine **(drohende) seelische Behinderung** liegt demnach dann vor, wenn eine **psychische Erkrankung im Kindes- und Jugendalter** dazu führt, dass der junge Mensch in seiner **Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt** ist oder aber eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Planverfahren zur Steuerung der Hilfen im Jugendamt:

Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII → bei mehreren Rehabilitationsträgern, z.B. bei gleichzeitigen Leistungen von Jugendamt und Krankenkasse, spricht man vom sog. Teilhabeplanverfahren gem. § 19 SGB IX

1. Was ist unter einem Verfahrenslotsen zu verstehen?

Feststellung eines Anspruchs auf Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (Sozialamt):

- Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt ebenfalls in einem zweistufigen Verfahren
- **1. Feststellung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen** zur Klärung einer möglichen (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderung erfolgt i.d.R. durch eine Stellungnahme des kinder- und jugendärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes
 - **2. Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung** erfolgt durch die sozialpädagogischen Fachkräfte des Trägers der Eingliederungshilfe mit Hilfe eines ICF-orientierten Instruments zur Bedarfsermittlung → in Thüringen ist dies der Integrierte Teilhabeplan Thüringen (ITP)
- **Planverfahren beim Träger der Eingliederungshilfe gem. SGB IX (Sozialamt):** Gesamtplanverfahren gem. § 117 SGB IX → bei mehreren Rehabilitationsträgern spricht man wieder vom Teilhabeplanverfahren gem. § 19 SGB IX

1. Was ist unter einem Verfahrenslotsen zu verstehen?

Aufgabe der Eingliederungshilfe:

- Menschen mit Behinderungen soll durch die Eingliederungshilfe eine individuelle und menschenwürdige Lebensführung ermöglicht werden.
- Leistungen der Eingliederungshilfe sollen darüber hinaus eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern, Benachteiligungen vermeiden oder ihnen entgegenwirken.

Leistungen der Eingliederungshilfe gem. SGB IX:

- Leistungen zur **medizinischen Rehabilitation** (§ 109 SGB IX, z.B. Interdisziplinäre Frühförderung)
- Leistungen zur **Teilhabe am Arbeitsleben** (§ 111 SGB IX, z.B. WfbM, Budget für Arbeit)
- Leistungen zur **Teilhabe an Bildung** (§ 112 SGB IX, z.B. Schulbegleitung)
- Leistungen zur **Sozialen Teilhabe** (§§ 113-116 SGB IX, z.B. Einzelintegration in Kita)

1. Was ist unter einem Verfahrenslotsen zu verstehen?

Leistungen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII:

Leistungsarten der Eingliederungshilfe im Jugendamt werden alle in § 35a SGB VIII aufgeführt. Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

Aufgabe und Ziele der Hilfe, Bestimmung des Personenkreises sowie **Art und Form der Leistungen richten sich nach dem SGB IX**, soweit Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden → **Es erfolgt ein Verweis auf die Leistungsgruppen der Eingliederungshilfe im SGB IX, d.h. dass Jugendamt kann ebenfalls alle diese Leistungen gewähren.**

1. Was ist unter einem Verfahrenslotsen zu verstehen?

Leistungen der Eingliederungshilfe können z.B. sein:

- Schulbegleitung
- Heilpädagogische Frühförderung (z.B. ambulant, in der Kita)
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe in Form von Assistenzleistungen (z.B. Hilfen im Freizeitbereich)
- Sinnesspezifische Frühförderung (z.B. bei Beeinträchtigungen des Sehens und Hörens)
- Wohnformen für junge Menschen mit Behinderung
- Vollzeitpflege/ Pflegefamilie
- Lerntherapeutische Förderung bei Teilleistungsstörungen (LRS, Dyskalkulie)
- Hilfsmittel zur Sicherstellung einer gleichberechtigten Teilhabe (z.B. Therapiefahrräder, Laptop in der Schule bei einer Sehbeeinträchtigung)
- Unterstützte Kommunikation
- Förderung und Elternberatung für Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störungen
- Besuch einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (bei jungen Volljährigen)

1. Was ist unter einem Verfahrenslotsen zu verstehen?

Zuständigkeit des Landkreises für Leistungen der Eingliederungshilfe:

- Jugend- und Sozialamt sind als Rehabilitationsträger für alle Leistungsgruppen der Eingliederungshilfe zuständig.
- Das Jugendamt erfüllt dabei eine Doppelrolle als Träger der Jugendhilfe und als Rehabilitationsträger
- Jugend- und Sozialamt unterliegen den für alle Rehabilitationsträger geltenden allgemeinen Regeln des Teil 1 und 2 des SGB IX

Für junge Menschen mit (drohender) Behinderung und ihre Familien kann es schwierig sein, sich in diesen komplexen Leistungssystemen der Eingliederungshilfe zu orientieren!

1. Was ist unter einem Verfahrenslotse zu verstehen?

Leistungen der Eingliederungshilfe zeichnen sich häufig durch eine hohe Akteursdichte und Komplexität aus...

An wen muss ich mich bei einem Antrag auf Eingliederungshilfe überhaupt wenden?

Welche Rechte habe ich im Verwaltungsverfahren?

Welche Unterlagen werden für einen Antrag benötigt?

Jugendamt

Krankenkasse

Agentur für Arbeit

Wie läuft das Antragsverfahren ab?

Sozialamt

Sozialpädiatrisches Zentrum

Kommen noch andere Leistungen neben der Eingliederungshilfe infrage?

Junger Mensch und Familie

Leistungserbringer

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie

Welche Hilfemöglichkeiten gibt es überhaupt?

Schule / Kita

Pflegekasse

Wer ist alles an der Hilfe für mein Kind beteiligt?

Welche Hilfe ist die richtige für unser Kind?

Kinderarzt

Was passiert in einem Hilfe-, Gesamt- oder Teilhabeplangespräch und wo ist da überhaupt der Unterschied?

Wer hilft uns bei Fragen oder Problemen?

1. Was ist unter einem Verfahrenslotsen zu verstehen?

...sodass Beratung und Begleitung durch einen Lotsen in diesem Prozess hilfreich sein können.



Quelle: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.

2. Warum wurde die Beratung und Unterstützung durch einen Verfahrenslotsen eingeführt?

Gesetzliche Regelungen:

- **UN-Behindertenrechtskonvention** von 2009 enthält Anforderung an eine inklusive Gesellschaft und damit auch an ein inklusives Sozialleistungssystem
- Inklusion (vom lat. inclusio „Einschluss, Einschließung“) bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Menschen mit Behinderung ihr Leben nicht an vorhandene Strukturen anpassen müssen, sondern gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können
- alle staatlichen Maßnahmen sind an einer Inklusionsperspektive auszurichten, die keine Ausgrenzung akzeptiert
- diesen Anforderungen muss auch das SGB VIII für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe entsprechen
- Gesetzgeber hat daher Regelungsbedarf bei der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen gesehen

2. Warum wurde die Beratung und Unterstützung durch einen Verfahrenslotsen eingeführt?

Gesetzliche Regelungen:

- Mit Inkrafttreten des **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)** am 10.06.2021 wurden die Weichen für eine inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe gestellt
- KJSG regelt u.a. besseren Kinder- und Jugendschutz, Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe, mehr Prävention vor Ort, stärkere Beteiligung junger Menschen und
- **Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung in Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe ab 1.1.2028 (sog. inklusive Lösung)**

2. Warum wurde die Beratung und Unterstützung durch einen Verfahrenslotsen eingeführt?

- **Zentrales Anliegen des Gesetzes ist somit die Schaffung einer Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, egal ob mit oder ohne Behinderung**

Dies soll erreicht werden durch:

- Verankerung der Inklusion als Leitgedanke der Kinder- und Jugendhilfe
- grundsätzlich gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen
- engere und verbindlichere Zusammenarbeit der Leistungsträger, z.B. Jugendamt, Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (Sozialamt), Krankenkasse
- verbindliche Beratung von Kindern und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen und ihren Eltern im Hinblick auf Leistungen der Eingliederungshilfe, aber auch zu Zuständigkeiten und Leistungen anderer Systeme durch Verfahrenslotsen

2. Warum wurde die Beratung und Unterstützung durch einen Verfahrenslotsen eingeführt?

- Umsetzung der **Zusammenführung** der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche erfolgt in **drei Stufen**
- **Stufe 1 seit 10.06.2021:** Verankerung der inklusiven Ausrichtung im SGB VIII (z.B. in §§ 1, 7, 8a, 8b SGB VIII) --> junge Menschen mit Behinderung werden als Zielgruppe des SGB VIII jetzt explizit genannt und berücksichtigt; Bereinigung von Schnittstellen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe (z.B. § 36b SGB VIII Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang)
- **Stufe 2 ab 1.1.2024:** Unterstützung der Eltern durch einen Verfahrenslotsen, das heißt eine verlässliche Ansprechperson, die sie durch das gesamte Verfahren begleitet (§10b SGB VIII)
- **Stufe 3 ab 1.1.2028: Gesamtzuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit oder ohne Behinderungen;** Bundesgesetz bis spätestens 1.1.2027 geplant, welches die nähere Ausgestaltung der inklusiven Lösung regelt → bis dahin prospektive Gesetzesevaluation (Verwaltungsumstellung, Personal, Finanzierung etc.)

3. Welche Aufgaben hat ein Verfahrenslotse?

Zwei zentrale Aufgabenbereiche des Verfahrenslotsen:

1. Aufgabenbereich: Der Verfahrenslotse soll einerseits junge Menschen, die wegen einer (drohenden) Behinderung einen (möglichen) Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, sowie deren Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte bei der Antragsstellung, Verfolgung und Wahrnehmung der entsprechenden Leistungen unterstützen und begleiten
→ **individuelle Beratung gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII**

2. Aufgabenbereich: Bei der Umsetzung der inklusiven Lösung soll der Verfahrenslotse das Jugendamt bei der Zusammenführung der Eingliederungshilfe in seiner Zuständigkeit strukturell unterstützen.
→ **Strukturelle Beratung gem. § 10b Abs. 2 SGB VIII**

3. Welche Aufgaben hat ein Verfahrenslotse?

Aufgaben der individuellen Beratung gem. § 10 Abs. 1 SGB VIII:

- Jungen Menschen und Familien Raum geben, um von Herausforderungen und Bedarfen im Zusammenhang mit der Behinderung zu berichten
- Beratung über Ansprüche zu Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und IX sowie zu Leistungen anderer Rehabilitations- und Sozialleistungsträger
- Orientierung im Hilfe- und Sozialleistungssystem ermöglichen
- Vermittlung von Kontakten zu den zuständigen Fachdiensten und anderen Reha- und Sozialleistungsträgern
- klärende Unterstützung bei Konflikten im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren oder der Hilfestellung
- praktische Hilfestellung beim Ausfüllen von Formularen oder beim Formulieren eines Antrags oder Widerspruchs
- Teilnahme als Vertrauensperson an Hilfe-, Gesamt- oder Teilhabepflichtgesprächen
- Prüfung von hausinternen und anderen (Widerspruchs-)Bescheiden auf Plausibilität

3. Welche Aufgaben hat ein Verfahrenslotse?

Beratung des Jugendamtes bei der strukturellen Umsetzung der inklusiven Lösung gem. § 10b Abs. 2 SGB VIII:

- Halbjährlicher Bericht zur Tätigkeit des Verfahrenslotsen gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe → z.B. zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen und zur Auswertung der Unterstützungsaufgaben auf Einzelfallebene nach § 10b Abs. 1 SGB VIII
- Auseinandersetzung mit der Frage, wie inklusiv das Jugendamt bereits ausgerichtet ist → Wo liegen Potenziale? Wo besteht Bedarf an Veränderung?
- Fortbildungsbedarfe zu behinderungsrelevanten Themen im Landratsamt und bei Leistungserbringern identifizieren
- Erfassung und schrittweise Anpassung bestehender Verfahren und Instrumente zur Bedarfsermittlung und Teilhabediagnostik im Jugend- und Sozialamt (z.B. Unterschiede, Gemeinsamkeiten)
- Angleichung des Vorgehens bei der Durchführung von Planverfahren (Hilfe-/ Gesamt-/ Teilhabeplanverfahren) und Fallberatungen
- Mitwirkung an Arbeitsgemeinschaften zur Entwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis

4. Wie erfolgt der Zugang zum Verfahrenslotsen?

Zugangswege:

- Informationen zum Verfahrenslotsen durch Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Flyer, Homepage des Landkreises, Aushänge etc.
- Vermittlung durch Netzwerkpartner → z.B. Kinderärzte, Schulen, Kitas, Frühförderstellen, kinder- und jugendpsychiatrische Behandlungsangebote, Krankenkasse, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Elternvertretungen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe etc.
- Verweis auf das Beratungs- und Unterstützungsangebot des Verfahrenslotsen durch die fallzuständigen Fachkräfte für Eingliederungshilfe im ASD (zuständig für § 35a SGB VIII) und FD Sozialhilfe (zuständig für EGH nach SGB IX)

4. Wie erfolgt der Zugang zum Verfahrenslotsen?

Beratungsmöglichkeiten:

- **persönlich im Landratsamt Altenburger Land**, Fachdienst Sozialberatung, Vormund & Betreuung, Lindenaustraße 30, 04600 Altenburg
 - **barrierefreie Beratung** im Jugendamt, (Theaterplatz 7/8, 04600 Altenburg) oder im Gesundheitsamt (Lindenaustraße 31, 04600 Altenburg)
 - Beratung der jungen Menschen und ihrer Familien **im gewohnten Lebensumfeld**, z.B. im Rahmen von Hausbesuchen
 - **Telefonische** Beratung
 - **Videogestützte** Beratung
 - Beratung **in den Sozialräumen**
- Beratungsmodalität richtet sich nach den Wünschen und Erfordernissen der jungen Menschen und ihrer Familien

**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

www.altenburgerland.de



Fragen?

Kontakt Daten

Landkreis Altenburger Land
Fachdienst Sozialberatung, Vormund und Betreuung
Verfahrenslotse
Herr Schunke
Lindenaustraße 30, 04600 Altenburg

Tel.: 03447 586 886

E-Mail: verfahrenslotse@altenburgerland.de

www.altenburgerland.de